

Willi K. Birn

Baden-Württemberg hat sich auch als Glied der Bundesrepublik Deutschland bewährt. Es ist darüber gestritten worden, ob in einem Bundesstaat die Gliedstaaten möglichst gleiche Größe und Leistungsfähigkeit haben sollen. Davon geht Art. 29 GG aus. Oder ob vielmehr die Rücksichtnahme auf die Entstehung der einzelnen Staaten im Lauf der Geschichte den Vorzug verdient mit der Folge, daß auch erhebliche Größenunterschiede in Kauf zu nehmen sind. Die von der Bundesregierung im Jahr 1970 eingesetzte »Ernst-Kommission« machte 1972 den Vorschlag, die Bundesrepublik Deutschland so zu gliedern, daß nur 5 oder 6 Bundesländer bestehen bleiben. Starke Glieder in einem förderativen Zusammenschluß sind die beste Sicherung gegen eine übermäßige Zentralisierung. Denn diese würde den im Bündnis Vereinten keine Selbständigkeit mehr lassen. Zu starke Größenunterschiede zwingen dazu, den manchmal sehr kleinen Gliedstaaten ein unangemessen großes Gewicht einzuräumen. Baden-Württemberg entspricht im wesentlichen den Vorstellungen der Ernst-Kommission. Leider ist das in Art. 29 GG enthaltene Gebot zur Neugliederung des Bundesgebiets nicht verwirklicht worden; das strikte Gebot wurde 1976 in eine bloße Kannvorschrift umgewandelt. So blieb, abgesehen von der Bildung des Südweststaats, alles beim alten.

Das Jahr 1952 ist ein Datum, das unsere Nachfahren sich werden merken müssen. 1952 bedeutet einen Markstein ähnlich denen, die z. B. in der Geschichte Württembergs mit den Jahren 1482 und 1819 gesetzt worden sind. Im Münsinger Vertrag wurde 1482 die Unteilbarkeit Württembergs festgelegt. 1819 erhielt das vergrößerte Württemberg eine moderne Verfassung.

Die Bildung des Landes Baden-Württemberg rechtfertigt es also, einen Blick in die Vergangenheit zu tun. Die Ausstellung will uns die Geschichte der Volksvertretung unseres Landes zeigen. Wir lernen dabei, daß die demokratische Führung eines Staatswesens nicht aus dem Nichts entsteht. Es ist ein langes Bemühen der Verantwortungsbewußten in einem Land nötig, bis freiheitliche Bestrebungen ihre Anerkennung in einer für alle geltenden Verfassung gesichert erhalten.

Bei uns hat dieser Prozeß fast 500 Jahre gedauert. Kein dauerhaftes Freiheitsgeschenk ist je einem Volk ohne eigenes Bemühen in den Schoß gefallen. Das sollten wir wissen und bedenken, wenn wir die Bemühungen junger Staaten um eine freiheitliche Ordnung sachgerecht beurteilen wollen.

Die Ausstellung ist seit ihrer Eröffnung in Stuttgart im Jahr 1982 in vielen Städten des Landes gezeigt worden. Nun ist sie in Sigmaringen zu sehen, im Bereich der Hohenzollerischen Lande. Das baden-württembergische Parlament kann gewiß sein, hier eine gute Aufnahme zu finden. Bei der Volksabstimmung am 9. 12. 1951 haben in Hohenzollern über 90% der stimmberechtigten Bürger den Zusammenschluß zum gemeinsamen Staat gutgeheißen.

II.

Eine Frage drängt sich auf. Kann man heute noch von den Hohenzollerischen Landen sprechen?

Die Hohenzollerischen Lande werden zwar in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg von 1953 nicht mehr erwähnt. Aber auch unter der Herrschaft dieser Verfassung galt das Gesetz über die Selbstverwaltung der Hohenzollerischen Lande vom 7. September 1950 fort, und es sollte noch fast 20 Jahre in Geltung bleiben.

Die Ausstellung will die Geschichte der Volksvertretungen zeigen. Sie berichtet aber wenig über die Volksvertretung in den Hohenzollerischen Landen. Über die Zeit nach 1850 finden wir überhaupt nichts mehr. War das demokratische Leben in dieser Zeit erloschen? Wie wäre damit zu vereinigen, daß in den Verfassungsbemühungen nach 1945 die Ansprüche der Bevölkerung Hohenzollerns mit so großem Nachdruck geltend gemacht worden sind? Um das Selbstbewußtsein zu verstehen, mit dem die Forderung nach Beachtung der hohenzollerischen Belange erhoben wurde, ist es notwendig, die Geschichte Hohenzollerns näher zu betrachten. Eine reiche sachkundige Literatur steht dafür zur Verfügung. Ich danke allen, aus deren Arbeiten ich